

# MINISTERIALBLATT

## der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

67. JAHRGANG

Mainz, den 29. Januar 2015

NUMMER 1

● Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2014 bei. ●

### Inhalt

#### I.

#### Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
<b>6302</b>	16. 12. 2014	Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2015 VV des Ministeriums der Finanzen .....	2
<b>707</b>	26. 11. 2014	Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen einschließlich Beherbergungsbetriebe in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ VV des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung .....	7

#### II.

#### Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	<b>Staatskanzlei</b>	
10. 12. 2014	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Arif Eser Torun, Generalkonsul der Republik Türkei in Mainz Bek. der Staatskanzlei .....	14
	<b>Ministerium der Finanzen</b>	
10. 12. 2014	Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Vertrauensanwalt für die Landesverwaltung RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	14
16. 12. 2014	Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	15
5. 1. 2015	Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2013/2014 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	16
8. 1. 2015	Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); hier: Anwendung von Teil 3 der BVO RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	16

sionsstandorten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der verbilligten Abgabe landeseigener Grundstücke an Gebietskörperschaften für Hochschulzwecke verwiesen (vgl. Haushaltsvermerk bei Kapitel 12 20 Titel 131 01).

- 4.5 Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege  
Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 200 000 EUR im Einzelfall ohne Beteiligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums auszusprechen und führt im Hinblick auf die gesetzliche Garantiesumme nach § 9 Abs. 3 LHG 2014/2015 über die ausgesprochenen Bewilligungen Anschreibungen. Das für Finanzen zuständige Ministerium erhält nach Ablauf des Haushaltsjahres über die ohne seine Beteiligung ausgesprochenen Garantien einen Bericht.
- 4.6 Ausgaben für Datenverarbeitung  
Die Mittel für die automatisierte Informationsverarbeitung sind in der Titelgruppe 99 bzw. bei Einzeltiteln der Folge Nummer 68 veranschlagt. Andere Haushaltstitel dürfen für diese Zweckbestimmung nicht verwendet werden.
- 4.7 Einfache und wirtschaftliche Bauplanung und -ausführung  
Der Landtag hat – in Anbetracht der finanziellen Situation des Landes – in der Vergangenheit mehrfach auf eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und einfache Bauplanung und Bauausführung hingewiesen. Dies soll auch für Baumaßnahmen Dritter gelten, die vom Land gefördert werden. Es wird daher gebeten, im Rahmen der Bewilligung von Zuwendungen darauf hinzuwirken, dass dieser Grundsatz auch von den Zuwendungsempfängern beachtet wird.
- 4.8 Haushaltstechnische Verrechnungen  
Nach den Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 i. d. R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich ist auch im Vollzug sicherzustellen. Das Ressort, das die Einnahmen verbucht, legt zu diesem Zweck zum 11. Dezember des Haushaltsjahres dem zuständigen Einzelplanreferat der Haushaltsabteilung des Ministeriums der Finanzen einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vor. Um dabei einen Ausgleich der Obergruppen 38 und 98 im Einzelfall sicherzustellen, hat das jeweilige Ausgaberesort dem betreffenden Einnahmeressort bereits im Vorfeld die tatsächlich geleisteten Ausgaben rechtzeitig mitzuteilen. Daraus resultierende Umbuchungen zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben müssen bis zum Jahresende abgeschlossen sein.

## 5 Schlussbestimmung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2015 gültig.

MinBl. 2015, S. 2

## 707 Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen einschließlich Beherbergungsbetriebe in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung  
vom 26. November 2014 (8302)

### 1 Rechtsgrundlage, Zweck

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Wege der Projektförderung auf der Grundlage des jeweils gültigen

Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (Koordinierungsrahmen) einschließlich der dort genannten EU-Vorschriften nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen. Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift, die die Regelungen des Koordinierungsrahmens einschränken, gehen den Regelungen des Koordinierungsrahmens vor.

Die Zuwendungen sollen die Durchführung von Maßnahmen in den Fördergebieten erleichtern, die die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur dieser Gebiete verbessern und ihre Wirtschaftskraft stärken. Die Zuwendungen sollen Investitionsanreize geben, um die Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen anzuregen und zu unterstützen. Durch Zuwendungen für Beherbergungsbetriebe soll darüber hinaus das Beherbergungsangebot erweitert und vor allem qualitativ verbessert werden.

Es werden nur Investitionen in Rheinland-Pfalz berücksichtigt, die volkswirtschaftlich förderungswürdig sind, die die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Unternehmen steigern und einen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Investitionen sind volkswirtschaftlich förderungswürdig, wenn sie im Einklang mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und der Regionalpolitik des Landes stehen und wenn sie geeignet sind, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)/Großunternehmen

Der bei der Förderung zugrunde zu legende Begriff kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) folgt der Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L187 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 enthaltenen Berechnungsmethoden.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine oder mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein oder mehrere Großunternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen oder mittleren Unternehmens hinausgeht.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen,

- die weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

- Großunternehmen sind Unternehmen, die nicht die o. a. Voraussetzungen für kleine oder mittlere Unternehmen erfüllen.
- 2.2 Gewerbliche Unternehmen
- Der Begriff gewerblich richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes<sup>1</sup>. Nicht als Gewerbebetriebe im Sinne der vorliegenden Vorschrift gelten gemeinnützige Unternehmen oder öffentliche Unternehmen. Gleiches gilt für Unternehmen, bei denen eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung von gemeinnützigen oder öffentlichen Unternehmen oder der öffentlichen Hand besteht.
- 2.3 Betriebsstätte
- Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung<sup>2</sup>. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde können als eine einheitliche Betriebsstätte behandelt werden.
- 2.4 Eigenbetriebliche Nutzung
- Eine Investition wird eigenbetrieblich genutzt, wenn die Nutzung ausschließlich mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt. Eine Vermietung oder Verpachtung oder sonstige Nutzungsüberlassung oder Übertragung schließt die eigenbetriebliche Nutzung aus.
- 2.5 Durchführung der Maßnahme im Fördergebiet
- Eine Investition gilt als im Fördergebiet durchgeführt, wenn sich sowohl die geschaffenen oder gesicherten Dauerarbeitsplätze, als auch die geförderten Wirtschaftsgüter räumlich ausschließlich in der Betriebsstätte im Fördergebiet befinden.
- 2.6 Dauerarbeitsplätze
- 2.6.1 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.
- 2.6.2 Die Zahl der Dauerarbeitsplätze entspricht der Zahl der Vollzeitäquivalente.
- 2.6.3 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer der Verblebensfrist angelegt sind.
- 2.6.4 Leiharbeiterinnen und -arbeiter werden bei der Anrechnung von Dauerarbeitsplätzen berücksichtigt.
- 2.6.5 Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.
- 2.6.6 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer besetzt werden.
- 2.6.7 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.
- 2.6.8 Ein Telearbeitsplatz liegt vor, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer an ihrem oder seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entferntes Unternehmen über elektronische Medien (z. B. über vernetzte Datenverarbeitungsanlagen im On- oder Off-Line-Betrieb) Tätigkeiten in Erfüllung des Arbeitsvertrages ausübt. Ein isolierter Telearbeitsplatz liegt vor, wenn die Tätigkeiten für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Ein alternierender Telearbeitsplatz liegt vor, wenn die Tätigkeiten für das Unternehmen teilweise am Wohnort der Arbeitneh-

merin oder des Arbeitnehmers und teilweise im Betrieb des Unternehmens/Arbeitgebers ausgeführt werden.

- 2.6.9 Ausbildungsplätze werden wie Arbeitsplätze berücksichtigt.
- 2.7 Beginn des Investitionsvorhabens (Maßnahmebeginn)
- Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der verbindliche (schriftliche oder mündliche) Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Als solcher kann regelmäßig die Beauftragung oder Bestellung angesehen werden. Als Investitionsbeginn gilt in der Regel auch ein auf die Finanzierung des Vorhabens abgeschlossener Darlehens- oder Finanzierungsvertrag. Gleiches gilt für die Aufnahme von Eigenleistungen. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie gleich gelagerte vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens.
- 2.8 Ende des Investitionsvorhabens (Maßnahmeabschluss)
- Ein Investitionsvorhaben ist beendet, wenn es fertiggestellt ist, d. h. mit der Anschaffung des letzten dem Vorhaben zuzurechnenden Wirtschaftsgutes oder sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann (wesentliche Betriebsbereitschaft).
- 2.9 Dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit
- Tätigkeit, die unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt, die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik<sup>3</sup> festgelegt ist.

### 3 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können auf der Grundlage des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens für folgende Investitionsvorhaben gewährt werden:

- 3.1 KMU:
- 3.1.1 Errichtung einer neuen Betriebsstätte.
- 3.1.2 Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte.
- 3.1.3 Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte.
- 3.1.4 Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.
- 3.2 Großunternehmen:
- 3.2.1 Errichtung einer neuen Betriebsstätte.
- 3.2.2 Die Errichtung kann bei Vorhaben von besonderer strukturpolitischer Bedeutung auch bei in der Gemeinde bereits ansässigen Unternehmen gefördert werden<sup>4</sup>.
- 3.2.3 Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist.

### 4 Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind gewerbliche Unternehmen einschließlich gewerblicher Beherbergungsbetriebe, die die Voraussetzungen des Koordinierungsrahmens erfüllen.

<sup>1</sup> § 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup> In der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266)

<sup>3</sup> ABl. EU Nr. L393, S.1, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 295/2008 vom 11. März 2008 (ABl. EU Nr. L97 S. 13)

<sup>4</sup> Gemäß Artikel 2 Nr. 51 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

- 4.2 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).
- 4.2.1 Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d.h. zu mehr als 50 v.H. des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „Artbegriff“). Auf die Positivliste in Anhang 8 des Koordinierungsrahmens wird verwiesen.
- 4.2.2 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis“). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.
- 4.2.3 Eine Förderung kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, dass nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.
- 4.2.4 Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf Monaten nachzuweisen.
- 4.3 Antragsberechtigt ist, wer die betriebliche Investition vornimmt und eigenbetrieblich nutzt.
- 5 Fördervoraussetzungen**
- 5.1 Die Zuwendungen können nur für Investitionen gewährt werden, die in den im Koordinierungsrahmen ausgewiesenen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durchgeführt werden und die Voraussetzungen des Koordinierungsrahmens erfüllen.
- 5.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung nicht vor Antragstellung (Eingang des ausgefüllten Antragsformulars bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz – ISB –, Mainz) und Erteilung der schriftlichen Bestätigung durch die ISB, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden, begonnen worden ist.
- 5.3 Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt werden.
- 5.4 Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung erfordern.
- 5.4.1 Dementsprechend sind Investitionsvorhaben grundsätzlich förderfähig, wenn die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 v. H. erhöht wird. Es ist mindestens ein Dauerarbeitsplatz zu schaffen. Die neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze dürfen nicht mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt werden, die bisher in anderen rheinland-pfälzischen Betriebsstätten des Antragstellers bzw. verbundener oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtener Unternehmen beschäftigt waren, es sei denn, deren frei werdender Dauerarbeitsplatz wird wiederum extern neu besetzt (keine Arbeitsplatzverlagerung).
- 5.4.2 Investitionsvorhaben nach den Nummern 3.1.3 und 3.1.4 sind auch förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen - um mindestens 100 v.H. übersteigt. In diesem Fall muss das Vorhaben geeignet sein, die Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte erheblich zu steigern und einen wesentlichen Beitrag zum Fortbestand des Betriebes und zur Sicherung der dort dann noch bestehenden Arbeitsplätze zu leisten. Die Förderung ist jedoch nur möglich, sofern in der zu fördernden Betriebsstätte die bei Investitionsbeginn bestehende Anzahl von Dauerarbeitsplätzen um nicht mehr als 20 v.H. verringert wird.
- 5.4.3 Darüber hinaus müssen die förderfähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen für
- grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte
  - die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 v.H. über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.<sup>5</sup>
- 5.4.4 Bei Errichtungsinvestitionen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens in der Gemeinde nach den Nummern 3.1.1 und 3.2.1 oder Investitionen eines ansässigen Unternehmens in eine neue wirtschaftliche Tätigkeit nach Nummer 3.2.3<sup>6</sup> gilt die Voraussetzung nach Nummer 5.4.1 Satz 1 als erfüllt, es sei denn, es handelt sich um Verlagerungen nach Nummer 5.15. Die Förderung ist jedoch nur möglich, sofern die bei Antragstellung bestehende Anzahl von Dauerarbeitsplätzen nicht verringert wird.
- 5.5 Der Antragsteller muss seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommen. Die Antragsunterlagen sind um eine aktuelle „Bescheinigung in Steuersachen“ des zuständigen Finanzamtes zu ergänzen.
- 5.6 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch eine Vollfinanzierungsbestätigung eines Kreditinstitutes nachzuweisen.
- 5.7 Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 50.000 EUR betragen.
- 5.8 Der Förderung können förderfähige Investitionskosten für jeden neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz von maximal 500.000 EUR und für jeden gesicherten Dauerarbeitsplatz von maximal 250.000 EUR zugrunde gelegt werden.
- 5.9 Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde können als eine einheitliche Betriebsstätte behandelt werden.
- 5.10 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt (beendet) wird.
- 5.11 Mehrkosten, die nach Bewilligung im Rahmen eines bereits geförderten einzelbetrieblichen Vorhabens entstehen, können nicht gefördert werden.
- 5.12 Wurde die Betriebsstätte bereits gefördert und ist der diesbezügliche Überwachungszeitraum noch nicht abgelaufen,

<sup>5</sup> Nummer 5.4.3 gilt nicht für die KMU-Förderung auf der Grundlage von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

<sup>6</sup> Gemäß Artikel 2 Nr. 51 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

- so ist die angegebene Dauerarbeitsplatz- bzw. Beschäftigtenzahl der letzten Förderung als Basiszahl für die Berechnung heranzuziehen, sofern diese höher ist, als die Zahl der bei Antragstellung bestehenden Dauerarbeitsplätze.
- 5.13 Ist in der Betriebsstätte bereits eine Maßnahme nach Nummer 3.1.3 gefördert worden, so müssen zwischen dem Beginn der neuen Maßnahme und dem Ende der letzten geförderten Maßnahme nach Nummer 3.1.3 mindestens sechs Jahre liegen. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen nach den Nummern 3.1.4 und 3.2.3.
- 5.14 Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und engen zeitlichen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem GRW-Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität stehen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet vor Bewilligung nicht, kann maximal der gleiche Förderhöchstsatz gewährt werden, der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte nach den Vorgaben des Koordinierungsrahmens zulässig ist.
- 5.15 Verlagerungen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz können gefördert werden, wenn mit der Verlagerung eine Steigerung der bei Antragstellung in der zu verlagernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze um 15 v. H. verbunden ist.
- Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit einer Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung von Aktiva der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.
- 5.16 Als förderfähig werden nur Kosten (auch Eigenleistungen) berücksichtigt, die im Rahmen der förderfähigen Investitionen anfallen und nach steuerrechtlichen Grundsätzen im Anlagevermögen aktiviert werden. Gemietete, geleaste oder im Wege des Mietkaufs angeschaffte Wirtschaftsgüter sind nicht förderfähig.
- 5.17 Förderfähig sind unter den nachstehend genannten Voraussetzungen auch immaterielle Wirtschaftsgüter. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
- diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind,
  - der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
  - diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden und mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben. Bei Großunternehmen können die Anschaffungskosten der immateriellen Wirtschaftsgüter nur bis zu einer Höhe von 25 v. H. der gesamten förderfähigen Investitionskosten unterstützt werden.
- 5.18 Nicht in die Förderung einbezogen werden insbesondere die Kosten (einschließlich Nebenkosten) für
- Grunderwerb,
  - Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen; eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut,
  - die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
  - gebrauchte Wirtschaftsgüter,
  - aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen),
  - Wohnräume für Betriebsangehörige und Gäste sowie Privatwohnungen,
  - Mehrwertsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend gemacht werden kann,
  - geringwertige Wirtschaftsgüter,
  - Beratung, wenn diese nicht im Sachanlagevermögen aktiviert wird, z. B. für Rechtsberatung und allgemeine Unternehmensberatung.
- 5.19 Die durch Investitionshilfen geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens räumlich ausschließlich in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.
- 6 Ergänzende Bestimmungen für Beherbergungsbetriebe**
- 6.1 Betriebsstätten des Beherbergungsgewerbes sind förderfähig, wenn sie nicht nur geringfügig der Beherbergung dienen. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn spätestens im dritten Jahr nach Abschluss des Investitionsvorhabens im Jahresdurchschnitt mindestens 30 v. H. des Umsatzes der Betriebsstätte mit reinen Übernachtungen (ohne Verzehr und sonstige Dienstleistungen) erzielt wird. Dies ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf Monaten nachzuweisen.
- 6.2 Bei Investitionen von Beherbergungsbetrieben müssen in jedem Fall nach Abschluss des Investitionsvorhabens mindestens 25 Betten in Zimmern mit zeitgemäßer Ausstattung im Beherbergungsbetrieb zur Verfügung stehen.
- 6.3 Investitionsvorhaben von Beherbergungsbetrieben nach Nummer 3.1.2 sind auch förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 100 v. H. übersteigt und die bei Antragstellung bestehende Anzahl von Dauerarbeitsplätzen nicht verringert wird.
- 7 Art, Umfang und Höhe der Förderung**
- 7.1 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch Zuschüsse. Sie ist stets eine zusätzliche Hilfe und daher nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen.
- 7.2 Der Beihilfehöchstbetrag/Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderungen darf die im Koordinierungsrahmen festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten.
- 7.3 Der Beitrag des Zuwendungsempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 v. H. der beihilfefähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.
- 7.4 Im Einzelnen sind Regionalförderungen im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift grundsätzlich bis zu folgendem Subventionswert möglich:
- 7.4.1 C-Fördergebiete:
- Kleine Unternehmen: 30 v. H.

- Mittlere Unternehmen: 20 v. H.
  - Großunternehmen: 10 v. H.
- 7.4.2 D-Fördergebiete<sup>7</sup>:
- Kleine Unternehmen: 20 v. H.
  - Mittlere Unternehmen: 10 v. H.
- 7.5 Für den Teil des förderfähigen Investitionsvolumens, der den Betrag von 10 Mio. EUR übersteigt, wird abweichend von den Regelungen in Nummer 7.4 ein Zuschuss von 5 v. H. gewährt.

## 8 Ausschluss von der Förderung

- 8.1 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
  - Aquakultur, Fischerei,
  - Eisen- und Stahlindustrie gemäß Artikel 2 Nr. 43 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
  - Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
  - Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
  - Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 8 des Koordinierungsrahmens) aufgeführten Bereiche,
  - Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
  - Transport- und Lagergewerbe,
  - Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Altenpflegeheime oder ähnliche Einrichtungen sowie Dienstleister, die entsprechende Leistungen ambulant erbringen,
  - Kunstfaserindustrie,
  - Beihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>8</sup>,
  - Flughäfen,
  - Campingplätze und Ferienwohnungen,
  - Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur,
  - Betriebe, deren überwiegende Tätigkeit im Deponieren oder Verbrennen von Abfällen besteht.
- 8.2 Die Förderung ist aufgrund beihilferechtlicher Regelungen eingeschränkt für den Bereich „Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Fischereiprodukten“.
- 8.3 Antragstellern, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

## 9 Widerruf und Rückforderung

- 9.1 Rückforderungsgrundsatz
- Der Zuwendungsbescheid ist insbesondere zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens und der vorliegenden Verwaltungsvorschrift nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der betrieblichen Maßnahme nicht erfüllt sind.

<sup>7</sup> In D-Fördergebieten sind grundsätzlich nur KMU förderfähig.

<sup>8</sup> Im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU 2014 Nr. C 249 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

## 9.2 Absehen vom Widerruf und der Rückforderung

### 9.2.1 Verantwortlichkeit

Ein Absehen vom Widerruf und der Rückforderung kommt nur in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzungen nach Nummer 5.4 oder Nummer 5.8 oder die Verlängerung des Durchführungszeitraums nach Nummer 5.10 auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat, und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte. Zudem darf die zu Beginn der Maßnahme bestehende Anzahl von Dauerarbeitsplätzen (Ausgangsbasis) nicht unterschritten werden.

### 9.2.2 Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Investition hat der Zuwendungsempfänger insbesondere nicht zu vertreten, wenn

- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden,
- staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben,
- extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

### 9.3 Voraussetzungen

Von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel kann

- anteilig abgesehen werden, wenn die Arbeitsplatzziele nach Nummer 5.4.1 oder Nummer 5.8 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Nummer 5.3) insgesamt mindestens 30 Monate erfüllt wurden,
- vorläufig abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplatzziele nach Nummer 5.4.1 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Nummer 5.3) aufgrund von marktstrukturellen Veränderungen maximal 36 Monate nicht erfüllt wurden. Wird von einem Widerruf abgesehen, verlängert sich der fünfjährige Überwachungszeitraum nach Nummer 5.3 um den kumulierten Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre,
- anteilig oder vollständig abgesehen werden, wenn aufgrund von grundlegenden marktstrukturellen Veränderungen so viele Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte weggefallen sind, dass die mindestens erforderlichen Arbeitsplatzziele nach Nummer 5.4.1 nicht erreicht werden,
- abgesehen werden, wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplätze nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war,
- abgesehen werden, wenn der nach Nummer 5.4.2 oder Nummer 6.3 erforderliche Investitionsbetrag geringfügig unterschritten wurde, weil sich der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Durchführungszeitraum der Investition verlängert hat oder sich die vorgesehenen Wirtschaftsgüter nach Antragstellung verbilligt haben. Ein geringfügiges Unterschreiten des Investitionsbetrages liegt nicht vor, wenn der nach Nummer 5.4.2 oder Nummer 6.3 erforderliche Investitionsbetrag um mehr als 10 v. H. unterschritten wird,
- abgesehen werden, wenn aufgrund von nicht wirtschaftlich versicherbaren Elementarschäden die Arbeitsplatzziele nach Nummer 5.4.1 oder Nummer 5.8 innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Ab-

schluss des Investitionsvorhabens (Nummer 5.3) höchstens 36 Monate oder die Verbleibensfrist von fünf Jahren nach Nummer 5.19 nicht erfüllt wurden,

- abgesehen werden, wenn der Zeitraum nach Nummer 5.10 nicht eingehalten werden kann, weil technische oder sonstige Gründe, die außerhalb des Einflussbereiches des Investors liegen, einen längeren Investitionszeitraum unumgänglich machen und dies der ISB unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt insbesondere in den unter Nummer 9.2.2 genannten Fällen. Nicht ausreichend ist es in der Regel, dass sich die wirtschaftlichen Gegebenheiten verändern oder nicht wie geplant entwickeln, z. B. geringere Absatzmöglichkeiten aufgrund nachlassender Nachfrage oder höhere Finanzierungskosten wegen steigender Zinsen.

- 9.4 Die vorstehenden Regelungen finden grundsätzlich keine Anwendung im Falle der Insolvenz des Zuwendungsempfängers ohne Fortführung des Geschäftsbetriebs („Zerschlagung“) oder im Falle der Stilllegung der Betriebsstätte.

## 10 Verfahren

- 10.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) unter Verwendung des dort erhältlichen Formblattes zu stellen.
- 10.2 Zuständige Behörde ist
- 10.2.1 für den Erlass des Bewilligungsbescheides
- bei einem Zuschussbetrag ab 250.000 EUR das für die allgemeine Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium,
  - bei einem Zuschussbetrag von weniger als 250.000 EUR die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB),
- 10.2.2 für die gesamte weitere Abwicklung einschließlich Abänderung und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB).
- 10.3 Zu den Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen ist die Stellungnahme der Kammern einzuholen.
- 10.4 Sofern die zuständige Behörde dies bestimmt, sind Angaben des Antragstellers durch die Steuerberaterin oder den Steuerberater zu bestätigen.
- 10.5 Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (ANBest-P GRW)“ sind abweichend von Teil I Nummer 5.1 der Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410) in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

## 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen einschließlich Beherbergungsbetriebe in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 15. März 2010 (MinBl. S. 134) außer Kraft.

MinBl. 2015, S. 7

### **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (ANBest-P GRW)**

Die ANBest-P GRW enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensge-

setzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## Inhalt

- 1 Anforderungen und Verwendung der Zuwendung
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- 4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- 5 Nachweis der Verwendung
- 6 Prüfung der Verwendung
- 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

### **1 Anforderungen und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Finanzierungsmittel (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungs- und Investitionsplan ist mit folgender Maßgabe verbindlich:

Das Gesamtergebnis des Investitionsplans darf nur überschritten werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

- 1.3 Die Zuwendung darf anteilig nur insoweit angefordert werden, als sie für bereits geleistete Zahlungen benötigt wird.
- Die Anforderung jedes Teilbetrages ist mit Formblatt vorzunehmen. Die Anforderung der Mittel erfolgt in der Regel unter Vorlage von detaillierten Rechnungsübersichten und Originalrechnungen nebst Zahlungsbelegen der ausführenden Bank (bezahlte Rechnungen) sowie einer Bestätigung, dass die zur Erstattung beantragten Fördermittel bereits verausgabt sind. Im Übrigen ist der Zuschuss jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme des Zuschusses nach Einsatz der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel bleibt dem Zuwendungsempfänger unbenommen.

Der Zuschuss steht für Vorhaben zur Verfügung, die innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen sind, sofern im Genehmigungsbescheid nichts anderes geregelt ist.

### **2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die im Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheides vorgesehenen öffentlichen Zuwendungen oder Darlehen oder treten neue hinzu, sodass der Förderhöchstsatz überschritten wird, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Finanzierungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.

### **3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf von fünf Jahren oder der im Zuwendungsbescheid festgelegten

längeren zeitlichen Bindung nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist). Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung der Zuwendung liegt insbesondere auch vor, wenn die Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist

- einem anderen als dem mit der Zuwendung bestimmten Zweck zugeführt,
- nicht der eigenbetrieblichen gewerblichen Nutzung zugeführt (z. B. Verkauf, Vermietung),
- räumlich aus der geförderten Betriebsstätte verlagert,
- anderen Personen oder Unternehmen übertragen oder zur Nutzung überlassen

werden oder wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist

- die geförderte Betriebsstätte ganz oder teilweise stillgelegt oder verlagert oder
- über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren eröffnet wird.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände entsprechend der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu erfassen (zu verbuchen).

#### 4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 4.1 Innerhalb der Zweckbindungsfrist (Nummer 3.1) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Mainz, anzuzeigen, wenn

- 4.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als das in der Nummer 2 festgesetzte Maß ergibt,

- 4.1.2 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen der Zuwendung oder für die Rückforderung erhebliche Tatsachen sich ändern oder wegfallen; dies gilt insbesondere für die Voraussetzungen nach den Regelungen zur Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift des Landes,

- 4.1.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

- 4.1.4 die geförderten Gegenstände nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden,

- 4.1.5 ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,

- 4.1.6 die Betriebsstätte oder ein Teil der Betriebsstätte, für den die Zuwendung bestimmt war oder die angeschafften Gegenstände

- nicht der eigenbetrieblichen gewerblichen Nutzung zugeführt,
- stillgelegt,
- anderen Personen oder Unternehmen übertragen, zur Nutzung überlassen oder
- verlagert

werden,

- 4.1.7 die Rechtsform des Unternehmens (Zuwendungsempfängers) sich ändert.

- 4.2 Innerhalb der Zweckbindungsfrist (Nummer 3.1) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, jährlich einen Nachweis über die Zahl der besetzten Dauerarbeitsplätze vorzulegen.

#### 5 Nachweis der Verwendung

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger hat, soweit im Zuwendungsbescheid nicht abweichend geregelt, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Investition, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, einen Verwendungsnachweis gegenüber der ISB zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

- 5.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

- 5.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Investitions- und des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- 5.4 Mit dem Nachweis sind – soweit noch nicht geschehen – die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Ein- und Auszahlungen vorzulegen.

- 5.5 Zwischenverwendungsnachweise können gefordert werden.

- 5.6 Die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises und die Beachtung der Nebenbestimmungen sind in der Regel von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater oder einer oder einem Steuerbevollmächtigten zu bestätigen.

- 5.7 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege sieben Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach Genehmigungsbescheid, steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

#### 6 Prüfung der Verwendung

- 6.1 Das für die allgemeine Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium und die ISB, Mainz, sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 6.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

#### 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

- 7.2 Der Zuwendungsbescheid ist insbesondere zu widerrufen und der Zuschuss unabhängig davon, ob er bereits verwendet worden ist, in voller Höhe zurückzuzahlen,

- 7.2.1 wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- 7.2.2 wenn mit dem Vorhaben begonnen worden ist, bevor ein Antrag bei der zur Entgegennahme berechtigten Stelle gestellt und von dieser bestätigt wurde, dass die Förderbedingungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden.

- 7.3 Der Zuwendungsbescheid ist grundsätzlich zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel zurückzufordern,

- 7.3.1 soweit der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist,



- 7.3.2 wenn bewegliche und unbewegliche Sachen, die mithilfe des Zuschusses beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, innerhalb der Zweckbindungsfrist einer anderen als der mit dem Zuschuss bezweckten Verwendung zugeführt werden; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der ISB; im Einzelfall kann bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer Rückforderung des Zuschusses anteilig abgesehen werden, wenn die beschafften Sachen für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten nach Abschluss des Investitionsvorhabens zweckentsprechend verwendet wurden,
- 7.3.3 wenn die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Investitionsvorhabens bzw. der Maßnahme oder einem anderen im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraum nicht erfüllt sind,
- 7.3.4 wenn die erforderliche Zahl der Dauerarbeitsplätze innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht besetzt ist; die Besetzung der Dauerarbeitsplätze ist vom Maßnahmeträger grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen; im Einzelfall kann bei KMU im Rahmen der Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur eine Nachfrist von bis zu drei Jahren zur Erfüllung gesetzt oder bei einer Erfüllung von mindestens 30 Monaten, anteilig von einer Rückforderung abgesehen werden,
- 7.3.5 wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen - nicht um mindestens 100 v.H. übersteigt und dies Voraussetzung für die Förderung war,
- 7.3.6 wenn die Vorgaben nach Nummer 5.4.3 der Verwaltungsvorschrift Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen einschließlich Beherbergungsbetriebe in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nicht eingehalten werden und diese Voraussetzung für die Förderung waren,
- 7.3.7 soweit der Zuwendungsempfänger zu viel Mittel erhalten hat (vgl. Nummer 2).
- Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Zuschuss bereits verwendet worden ist.
- 7.4 Der Zuschuss wird zurückgefordert, soweit sich die Gesamtförderung über den zulässigen Förderhöchstsatz hinaus erhöht hat, weil die im Finanzierungsplan vorgesehenen öffentlichen Zuschüsse und Darlehen sich erhöht haben oder neue hinzugetreten sind (vgl. Nummer 2).
- Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Zuschuss bereits verwendet worden ist.
- 7.5 Die Bewilligung kann widerrufen und die Höhe des Zuschusses kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn
- 7.5.1 der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 7.5.2 in den Mittelabrufen bestätigte Aktivierungen im Sachanlagevermögen nicht umgesetzt wurden,
- 7.5.3 sonstige im Zuwendungsbescheid und in diesen Nebenbestimmungen enthaltene Bedingungen und Auflagen, insbesondere zur Mitteilungspflicht (Nummer 4), nicht eingehalten werden,
- 7.5.4 festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für eine bereits erfolgte Mittelauszahlung nicht vorliegen.
- 7.6 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

In Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger die Umstände, auf denen der Rückzahlungsanspruch beruht, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet, kann auf die Verzinsung verzichtet werden.

- 7.7 Etwaige Zinsvorteile sind unbeschadet der Regelung in Nummer 7.6 in jedem Falle herauszugeben.
- 7.8 Auf die Erhebung von Zinsen kann verzichtet werden, wenn die Zinsforderung 100 EUR unterschreitet.

MinBl. 2015, S. 7

## II.

### Staatskanzlei

**Erteilung eines Exequaturs;  
h i e r : Herr Arif Eser Torun,  
Generalkonsul der Republik Türkei in Mainz**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei  
vom 10. Dezember 2014 (01221-5/12)**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Mainz ernannten Herrn Arif Eser Torun am 8. Dezember 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Aslan Alper Yüksel, am 8. September 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2015, S. 14

### Ministerium der Finanzen

**Korruptionsprävention  
in der öffentlichen Verwaltung;  
Vertrauensanwalt für die Landesverwaltung**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
vom 10. Dezember 2014 (O 1559 A - 415)**

#### 1. Zielsetzung

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz will aktiv gegen Korruption in der Landesverwaltung vorgehen. Die Maßnahmen der Korruptionsprävention sind Gegenstand der Verwaltungsvorschrift vom 7. November 2000 (MinBl. 2001, S. 86) i. d. F. der Verwaltungsvorschrift vom 30. April 2012 (MinBl. S. 306).

Der offene Umgang mit Korruptionssachverhalten kann für Beschäftigte wie für Geschäftspartner des Landes schwierig sein. Die Furcht vor persönlichen oder geschäftlichen Nachteilen hält Personen, die um Korruption in der Verwaltung wissen, möglicherweise von einer Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden oder die Dienstvorgesetzten ab.

Eine anonyme Anzeige ist meist die schlechtere Alternative. Die Erfahrung lehrt, dass bei anonymen Hinweisen oft eine letzte Information fehlt, um den Sachverhalt gänzlich zu erhellen. Die